

Krankenhausinfektionen wirksam bekämpfen!

Änderungsantrag 1 der Fraktion DIE LINKE

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Arzneimittelgesetz)

-

Zu Artikel 13 (Infektionsschutzgesetz)

Neu eingefügt wird Nr. 1 – neu - (Änderung des § 23 des Infektionsschutzgesetzes).
Die bisherigen Nr.1 bis Nr. 3 werden demzufolge Nr. 2 bis Nr. 4.

Nr. 1:

§ 23 IfSG wird wie folgt gefasst:

Nosokomiale Infektionen, Krankenhaushygiene, Resistenzen

(1) Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren sind verpflichtet, die vom Robert Koch-Institut nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b festgelegten nosokomialen Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen fortlaufend in einer gesonderten Niederschrift aufzuzeichnen und zu bewerten. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind zehn Jahre aufzubewahren. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Jedes Krankenhaus und jede Einrichtung für ambulantes Operieren ist verpflichtet, die Krankenhaushygiene durch Abschluss eines Vertrages mit einem Arzt für Hygiene sicherzustellen. Der Arzt für Hygiene schlägt der Krankenhausleitung Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen auf der Grundlage allgemein anerkannter Richtlinien und Empfehlungen vor.

(3) Krankenhäuser mit mehr als 450 Betten müssen einen Arzt für Hygiene hauptamtlich in Vollzeit beschäftigen.

(4) Krankenhäuser mit mehr als 300 Betten haben mindestens eine Hygienefachkraft mit entsprechender Weiterbildung in Vollzeit zu beschäftigen. Die Hygienefachkraft hat infektionsprophylaktische Maßnahmen durchzuführen. Insbesondere soll sie Hygienepläne, die auch Desinfektions-, Sterilisations- und Reinigungspläne enthalten müssen, aufstellen und deren Einhaltung überwachen. Diese haben sich an den Richtlinien nach Abs. 5 zu orientieren. Jedes Krankenhaus muss sicherstellen, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können.

(5) Beim Robert Koch-Institut wird eine Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention eingerichtet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Die Kommission erstellt Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen. Die Empfehlungen der Kommission werden von dem Robert Koch-Institut veröffentlicht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, der obersten Landesgesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Begründung

Jährlich erleiden 500.000 bis 800.000 Menschen eine Infektion durch Krankenhauskeime und 20.000 bis 40.000 sterben daran. Durch Hygiene vermeidbare Infektionen schaden hunderttausenden Patienten jährlich. Oft sind die Keime multiresistent. Diese hygienisch bedenklichen Zustände müssen zum Schutz der jährlich 16-18 Millionen Patienten verbessert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss zunächst ausreichend Personal in den Kliniken vorhanden sein, das für Hygiene zuständig ist.